



Vergaberichtlinie des Fördervereins der Musikschule der Stadt Aachen

§1 Antragstellung

- I. Anträge auf Förderung können von jedem Mitglied des Kollegiums der Musikschule (inkl. Honorarkräfte) – nach vorheriger Rücksprache mit der Musikschulleitung – an den Verein gestellt werden.
- II. Die Anträge auf Förderung sind formlos zu richten an ein Mitglied des Vorstands¹ des Fördervereins, idealerweise per E-Mail an mail@fv-musikschule-aachen.de.
- III. Anträge auf Fördergelder können zu jedem Zeitpunkt gestellt werden, idealerweise aber vor Festlegung des jeweiligen Halbjahresprogramms der Musikschule, damit eine Rangfolge gebildet werden kann.
- IV. Der Vorstand¹ stimmt alle Anträge ab 500 EUR mit der Musikschulleitung ab.

§ 2 Entscheidung über Anträge

- I. Über die Förderanträge entscheidet ausschließlich der gesetzlich vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins.
- II. Anträge über 1.500 € sind vom Vorstand¹ gemeinsam zu entscheiden. Bei Verzug können jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam eine Bewilligung vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstands vornehmen und diese nachträglich dem Vorstand vorlegen.
- III. Über Beträge von 500 € bis 1.500 € können jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden.
- IV. Über Beträge bis 500 € kann jedes Vorstandsmitglied alleine entscheiden.
- V. Bei der Ausgabenplanung ist Sparsamkeit geboten.

¹ Vorstand im Sinne dieser Vergaberichtlinien ist der gesetzlich vertretungsberechtigte Vorstand und besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeisterin.



§ 3 Vergabe von Fördergeldern

- I. Die Vergabe von Fördergeldern richtet sich nach den Zielsetzungen des Vereins gemäß §1 Absätze IV und V der Satzung des Fördervereins.
- II. Vergeben werden Gelder für folgende Zwecke:
 1. Bei bedürftigen Kindern und Jugendlichen, die von ihrem Lehrer / ihrer Lehrerin und/oder dem/der Leiter/in der Musikschule als besonders förderungswürdig benannt werden, Zuschüsse
 - a. zum Unterrichtsentgelt,
 - b. zu den Mietkosten für Instrumente,
 - c. zu den direkten oder indirekten Kosten für die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben, wie z.B. Jugend Musiziert.

Die Lehrer/innen haben dem Vorstand vor dem Schuljahresende über den Leistungsstand zu berichten, der z.B. durch die Teilnahme an Wettbewerben zu belegen ist.

Die Förderung zu a und b ist im Voraus für maximal ein Jahr auszusprechen. Eine Verlängerung ist in der Regel nicht möglich, um nicht im Rahmen der Vergabemöglichkeiten eine sehr begrenzte Zahl von Schüler/innen zum Nachteil ebenfalls förderungswürdiger Schüler/innen zu bevorzugen.

2. Förderung von finanzierungsbedürftigen Kooperationen der Musikschule mit allgemeinbildenden Schulen und sonstigen Einrichtungen.
3. Unterstützung von musikalischen Aufführungen von Ensembles, in denen überwiegend Schüler/innen der Musikschule mitwirken, z.B. durch Korrepetition. Honorare und Kosten für den Auftritt von externen Gastmusikern (über Korrepetition hinaus) können nicht übernommen werden.
4. Unterstützung von Konzertreisen und Gemeinschaftsveranstaltungen zum Proben und Musizieren.
5. Projekte und Aktivitäten, welche zum Zweck haben, die Arbeit der Musikschule in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, insbesondere auch das Musikschulfest.
6. Anschaffung und Reparaturen von Instrumenten, Anschaffung von Notenmaterial.



§ 4 Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Aachen, den 23. November 2020

Gezeichnet:

Silvia Kleidon
(Vorsitzende)

Dr. Gisela Maercker
(stellv. Vorsitzende)

Dr. Martin Kruska
(Schatzmeister)